



Bekanntmachung **nach § 3a des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat am 15.11.2016 eine Genehmigung zum Ausbau bzw. zum Aufstau des Gewässers Nr. 1.18.2.3 des Gewässerunterhaltungsverbandes (Wasser- und Bodenverband) Schwentinegebiet von Station 0+432 bis 0+650 (Bereich Rastkrug/Tiefental) beantragt. Die Planung beinhaltet den Bau einer regelbaren Stauwand (Staubohlen) im vorhandenen Schacht, die Herstellung eines befahrbaren Dammes auf 32,40 m NN beidseitig vom Gewässer, die Abflachung der nördlichen Böschung im Einstaubereich sowie den Ersatz der vorhandenen Überfahrt durch eine neue Furt.

Der geplante Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als sonstige Ausbaumaßnahme einzustufen, für das unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung am 27.02.2017 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Kreis Plön, Amt für Umwelt – Untere Wasserbehörde –, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, den 01.03.2017

Az.: 3113-47-01-88

Kreis Plön
Die Landrätin
- Untere Wasserbehörde -
Amt für Umwelt